

Preisblatt für die Vergütung von Stromeinspeisungen aus KWK-Anlagen bis 50 kW

im Netzgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH

--> gültig für IV.Quartal 2020

Die Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) vergüten für Stromeinspeisungen in das örtliche Verteilnetz und kaufmännisch abgenommenen Strom (nicht Direktvermarktung) nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft- Wärme- Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWK-G) vom 21. Dez. 2015 (BGBl I S. 2498) und der jeweils zur Inbetriebnahme gültigen Fassung.

Die Abrechnung des im Verlauf eines Kalenderjahres gelieferten und kaufmännisch abgenommenen sowie des förderberechtigten Stromes erfolgt für Anlagen ohne registrierende Leistungsmessung jährlich (zu Beginn des Folgejahres). Unterjährig erfolgen Abschlagszahlungen. Die eingespeisten Strommengen werden den einzelnen Quartalen zugeordnet.

Vergütung:

Die Vergütung erfolgt auf Basis des KWK-Gesetzes der jeweils gültigen Fassung. Wegen der Vielschichtigkeit der Vergütungen infolge von Gesetzesänderungen und speziellen Anwendungsfällen soll das Preisblatt den häufigsten Anwendungsfall für Anlagen bis 50 kW mit Anschluss am Niederspannungsnetz beispielhaft abbilden. Insofern müssen wir für die Ableitung von Vergütungsansprüchen auf den speziellen Gesetzestext verweisen.

Zuschlag nach KWK-Gesetz jeweils gültiger Fassung

für Anlagen, Dauerbetrieb vor dem 19.07.2012	5,110	Cent/kWh
für Anlagen, Dauerbetrieb ab dem 19.07.2012	5,410	Cent/kWh
für Anlagen, Dauerbetrieb ab dem 01.01.2016		
* in das Netz d. allg. Versorgung eingespeist (§7 Abs. 1 Nummer 1 KWKG)	8,000	Cent/kWh
* nicht in das Netz d. allg. Versorgung eingespeist (§7 Abs. 3 Nummer 1a KWKG)	4,000	Cent/kWh
für Anlagen, Dauerbetrieb ab dem 01.01.2020		
* in das Netz d. allg. Versorgung eingespeist (§7 Abs. 3a Nummer 1 KWKG)	16,000	Cent/kWh
* nicht in das Netz d. allg. Versorgung eingespeist (§7 Abs. 3a Nummer 2 KWKG)	8,000	Cent/kWh

(Hinweis: Förderzeitraum nach §8 Abs. 1 KWKG u. benutzungstundenabhängige Dauer nach §8 Abs. 4 KWKG beachten)

Zuschlag für vermiedene Netznutzung (Anschluss Niederspannung)

in der Umspannungsebene MS/NS	1,150	Cent/kWh
--> gültig ab 01.01.2020		

Einspeisevergütung Strom EEX-Preis (Stand III.Quartal 2020)

als Quartalswert des KWK-Index veröffentlicht an der EEX (European Energy Exchange - Strombörse)	3,612	Cent/kWh
--> gültig für IV.Quartal 2020		

Gesamteinspeisevergütung

Die Gesamtvergütung berechnet sich durch Addition der vorgenannten Preisbestandteile

- Zuschlag nach KWK-Gesetz jeweils gültiger Fassung
- Zuschlag für vermiedene Netznutzung (Anschluss Niederspannung)
- Einspeisevergütung Strom EEX-Preis (Stand III.Quartal 2020)

Der Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Betreiber der Anlage schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und den für ihn anzuwendenden Steuersatz sowie die Steuernummer der Stadtwerke Görlitz AG mitteilt.